



Ist die Inanspruchnahme der Hotline im Einzelfall Teil der von uns zu erbringenden Leistungen wegen Mängelrechten, erfolgt keine Berechnung.

- 2.10 Die in diesen Montagebedingungen benannten Verrechnungssätze verstehen sich netto, also zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.11 Zahlungsbedingungen
Mit Erteilung der Rechnung sind Montagekosten zur Zahlung fällig. Ein Zurückbehaltungsrecht nach den §§ 273, 320 BGB besteht für den Auftraggeber nicht, sofern der Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber kann gegen unsere Forderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Unser Personal ist nicht berechtigt, für uns Zahlungen mit für den Auftraggeber befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

3 Unterbrechung der Montage

- 3.1 Sind aus auftragsbedingten Gründen mehrere Hin- und Rückfahrten des Monteurs oder seiner Helfer erforderlich, so hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten zu tragen.

4 Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Die Hilfeleistung des Auftraggebers soll gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.
- 4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften, sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.
- 4.3 Der Auftraggeber unterstützt die Montageeinsätze durch Stellung der notwendigen und fachlich qualifizierten Hilfskräfte nebst Maschinenbedienern.
- 4.4 Der Auftraggeber stellt einen deutschsprachigen Ansprechpartner.
- 4.5 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle auf dessen Kosten vorzunehmen.
- 4.6 Beanstandungen wegen der Leistungen und des Verhaltens unserer Monteure sind uns vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per Telefax anzuzeigen.
- 4.7 Die maschinenbezogenen Anschlüsse (Elektro-, Druckluft- Wasseranschlüsse u. a.) müssen durch den Auftraggeber bis zum Anschlusspunkt der Maschine erfolgen.
- 4.8 Während der Montagearbeiten sind folgende Anschlüsse für unsere Geräte vorzuhalten:
- Strom (230 V und 400 V, jeweils 50 Hz),
 - Druckluft (trocken, ungeölt, konstanter Druck mindestens 6 bar).
- 4.9 Sollte unser Auftraggeber den Einsatz unserer eigenen Werkzeuge nicht erlauben oder wird von einer staatlichen Stelle uns untersagt, eigene Werkzeuge zu nutzen, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns über diesen Sachverhalt zu informieren. Wir werden sodann dem Auftraggeber eine Liste der voraussichtlich erforderlichen Werkzeuge benennen. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, uns die für die Montage notwendigen Werkzeuge gemäß dieser Liste kostenlos zu stellen.
- 4.10 Die für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Hebezeuge (Stapler, Auto-/ Hallenkran, Hebe-/ Montagebühnen, Spezialheber und -transporte usw.), sowie alle Gerüste und Leitern werden uns vom Auftraggeber kostenlos und zeitnah nach unserer Anforderung zur Verfügung gestellt.

5 Aufgaben des Monteurs

- 5.1 Der Monteur führt nur die von uns festgelegten Arbeiten aus und unterrichtet den Auftraggeber über die Handhabung der Maschine (Einweisung).
- 5.2 Der Monteur wird in dringenden Fällen, besonders zur Vermeidung von Betriebsstörungen, auf Wunsch des Auftraggebers Überstunden oder Feiertagsarbeit in dem gesetzlich zulässigen Umfang leisten. Auf Ziff. 2. dieser Montagebedingungen wird bezüglich



der entstehenden Kosten verwiesen.

- 5.3 Der Monteur ist nicht berechtigt, für uns rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

6 Gewährleistung

- 6.1 Wir haften insoweit, dass fehlerhafte Montagen unentgeltlich nachgebessert werden.
- 6.2 Der Nachbesserungsanspruch entfällt, wenn der Auftraggeber einen offensichtlichen Montagemangel nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
- 6.3 Wir haften nicht für Montagemängel, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen, Bodenbeschaffenheit usw. ergeben.
- 6.4 Bei berechtigten Beanstandungen bessern wir innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung von Schäden durch den Auftraggeber nach. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist sie unmöglich oder wird sie nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen, kann der Auftraggeber nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Entgelts nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nur bei erheblichen Pflichtverletzungen zu.
- 6.5 Nimmt der Auftraggeber selbst oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen ohne unsere Zustimmung vor, bevor wir Gelegenheit zur Mängelbeseitigung hatten, haften wir nicht für Mängel und für Schäden, die ursächlich auf die Änderungen oder Reparaturen des Auftraggebers oder des Dritten zurückzuführen sind.
- 6.6 Soweit unsere Montageleistungen nicht als Leistungen bei einem Bauwerk gelten, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Abnahme der Montageleistungen.

7 Haftung

- 7.1 Für unsere Haftung aufgrund von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers - gleich welcher Art, auch für Verschulden bei Vertragsschluss - gilt Folgendes:

Unsere Haftung ist beschränkt auf den typischerweise bei der jeweiligen Montageleistung entstehenden Schaden.

Diese Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei vorsätzlicher Verletzung sonstiger Pflichten.

8 Abnahme der Montage

- 8.1 Unser Montagepersonal wird die Montageberichte dem Auftraggeber zur Unterschrift vorlegen. Durch seine Unterschrift erkennt der Auftraggeber die Durchführung der Montagearbeiten an. Darüber hinaus erfolgt nach Beendigung der Arbeiten grundsätzlich eine gemeinsame Abnahme mit dem Auftraggeber. Über die Abnahme wird eine vom Auftraggeber unterzeichnete Bestätigung ausgestellt.
- 8.2 Ist die gemeinsame Abnahme nicht möglich, weil bei Abreise des Monteurs kein unterschriftsberechtigtes Personal anwesend ist, oder wird die Abnahme nicht durchgeführt, überlässt unser Monteur dem Auftraggeber eine Fertigstellungsmitteilung. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Abnahme innerhalb von 10 Tagen nach Anzeige der Beendigung der Montage durchzuführen. Nach Ablauf von 10 Tagen ab Beendigung der Montage gilt, wenn der Auftraggeber etwaige Einwendungen uns nicht schriftlich vorgebracht hat, die Abnahme als erfolgt.

9 Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollten einzelne der vorstehenden Montagebedingungen nicht wirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen sowie des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand der Montagebedingungen: Oktober 2008